

Zeitschrift: Neue Schweizer Rundschau
Herausgeber: Neue Helvetische Gesellschaft
Band: 2 (1934-1935)
Heft: 6

Artikel: Die Logik der Demokratie und der Widersinn der Verhältniswahl
Autor: Pfister, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-758940>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Logik der Demokratie und der Widersinn der Verhältniswahl

von Karl Pfister

Bei der Entstehung der Nachkriegsverfassungen des Deutschen Reichs und der Republik Österreich hat auch das Beispiel der Schweiz eine Rolle gespielt, wenn schon das ausgeprägte parlamentarische System, welches diesen Verfassungen zugrunde lag, auf andere Vorbilder zurückgeht. Das rasche Abwirtschaften dieser, wie überhaupt der meisten Nachkriegsverfassungen, die Wahrnehmung, daß gewisse ihrer Schwächen auch dem politischen Leben der Schweiz nicht ganz fremd sind, der starke Eindruck, den die neue Staatsform des Einparteienstaats, seine Aufmachung und seine Ideologie auf bestimmte Gruppen und Kreise der jüngeren Generation in der Schweiz gemacht haben, endlich der auch von anderen erhobene Ruf nach einer Totalrevision der schweizerischen Verfassung rechtfertigen es, in dieser Zeitschrift die Gründe für das Versagen der demokratischen Verfassungen der Nachbarschaft zu untersuchen.

Wenn ein Nichtschweizer dazu das Wort nimmt, so geschieht es nicht in der Absicht, den Schweizern zu sagen, welche Nutzenanwendung daraus für ihr Land gezogen werden könnten, aber doch in der Überzeugung, daß beim Schicksale der deutschen und österreichischen Demokratie wichtige und bisher vielleicht nicht genügend erkannte politische Naturgesetze wirksam geworden sind, denen allgemeine Gültigkeit zukommt.

Damit soll nicht etwa ein historisches Gesetz behauptet werden, wonach es eine natürliche Aufeinanderfolge der Staatsformen gebe, derart, daß jede nach gewisser Zeit sich verbrauche und entarte und in eine andere Staatsform umschlage, die Demokratie insbesondere in Diktatur oder Cäsarismus, sondern es soll die Logik aufgezeigt werden, welcher jede Demokratie, die dauern soll, gerecht werden muß, widrigenfalls sie widersinnig und labil wird und nach dem Satze, daß Widersinn auch nicht Recht sein kann, ihre verpflichtende Kraft verliert, sodaß der dann eintretende Staatsnotstand von selbst ein Handeln wider die Verfassung, einen Staatsstreich oder eine Revolution erzwingt, durch die neues Recht geschaffen wird.

Die hier gemeinte Logik ist bisher nicht erkannt gewesen. Wo Demokratien funktioniert haben, ist man ihnen, ohne sich davon Rechenschaft zu geben, durch empirisch gefundene Einrichtungen annäherungsweise gerecht geworden. Erst der Aufbau eines parlamentarischen Systems auf ein nach der Verhältniswahl bestelltes Parlament setzt sich derart in direkten Widerspruch mit der Logik der Demokratie, daß der begangene Konstruktionsfehler früher oder später ein verfassungsmäßiges Regieren unmöglich macht und eine neue Staatsform herbeiführt. Die Verhältniswahl bringt zunächst einen pathologischen Zustand des Staatslebens, der ziemlich allgemein mit Parteienstaat oder Parteiismus benannt wird, aber auch als Mehrheitslosigkeit bezeichnet werden könnte. Im Deutschen Reiche ist er nun durch den Einparteienstaat abgelöst, in welchem alle Parteien außer der einzigen siegreichen bei Strafe verboten sind. In Österreich ist der revolutionäre Sieg einer einzigen mit dem Anspruche auf Ausschließlichkeit auftretenden Partei ausgeblieben, die Regierung hat sich in einer Art von Belagerungszustand behauptet, dessen Mittel zum Teil dem Einparteienstaate abgesehen sind. Diesen Zustand durch eine (friedliche und) friedentiftende demokratische Entscheidung mit dem Stimmzettel zu beenden, scheint vorerst unmöglich, weil einerseits eine allgemein anerkannte Verfassung fehlt, welche bei einer Wahlentscheidung Unterliegenden den Fortgenuß ihrer Staatsbürgerrechte sichert, und andererseits mehr als zwei Richtungen um die Führung des Staates ringen, und das Wahlverfahren nicht gefunden ist, welches einer von ihnen den Auftrag und die Möglichkeit gäbe, in den Schranken der Verfassung bis zu den nächsten Wahlen die Staatsgeschäfte zu besorgen.

Beides hat eine demokratische Verfassung zu leisten: 1. die Statik des Staates zu regeln, das ist die bleibenden Einrichtungen und Grundrechte, die unbeeinflußt von dem Wechsel der Regierungen und dem Streit der Parteien dauern sollen und den zeitweilig zur Regierung Berufenen ihre Schranken setzen, und 2. für die Dynamik des Staates zu sorgen, das ist für eine handlungsfähige Regierung, welche im weiten Gebiete des staatlichen Wirkens unbehindert von den im Staatsvolke bestehenden Meinungsverschiedenheiten im jeweiligen Augenblicke eine für alle verbindliche Entscheidung zu treffen vermag.

In dem zweiten Stücke, der Regelung der Dynamik, haben die Nachkriegsverfassungen des Deutschen Reichs und der Republik

Österreich versagt, weil das von ihnen angenommene Wahlverfahren seinem Zwecke nicht gerecht wird. Der so leicht eingängliche Grundgedanke der Verhältniswahl, daß im Parlamente jede Partei nach dem Verhältnisse ihrer Stimmstärke vertreten sein müsse, enthält in Wahrheit einen grundsätzlichen Irrtum von größter Tragweite, der allerdings nicht leicht aufzudecken ist, weil der Abstimmungslogik, die hier einschlägt, bisher nicht genügend Aufmerksamkeit geschenkt worden ist. Es ist daher vor allem nötig, in möglichster Kürze ganz elementar davon zu handeln.

Allgemein bekannt ist, daß bei der Wahl einer Einzelperson zu einem Amte, wie zum Beispiel des einzigen Abgeordneten eines Wahlkreises oder der zentralen Staatsperson, wie des früheren deutschen Reichspräsidenten, nach relativer Mehrheit entschieden werden muß, aus dem einfachen Grunde, weil die Stimmen der Wähler sich auf mehr als zwei Bewerber verteilen können und damit zu rechnen ist, daß auch der Meistgewählte weniger als die Hälfte aller Stimmen erhält. Man kann nun zwar, wenn der erste Wahlgang ein solches Ergebnis gebracht hat, einen zweiten Wahlgang, und wenn man will, auch noch einen dritten, vierten usw. anordnen, kann aber, wenn man dabei den Wählern die Freiheit des Wählens läßt, nicht verhindern, daß die Wähler bei ihrer Meinung bleiben, so daß doch schließlich ein Bewerber als gewählt erklärt werden muß, den nur eine Minderheit, wenn auch die größte, gewollt hat, die Mehrheit dagegen, bestehend aus den übrigen Minderheiten, nicht gewollt hat. Dieser Ausgang ist, wenn das Amt unter allen Umständen besetzt werden muß, schlechthin unvermeidlich und nicht etwa «undemokratisch», sondern entspricht geradezu einem allgemeineren, bisher verkannten Hauptsatze der Demokratie, der sich dahin fassen läßt, daß Demokratie die — allerdings verfassungsmäßig zu beschränkende — Herrschaft der jeweiligen relativen Mehrheit bedeute, was natürlich nicht besagt, daß sie jedesmal kleiner sein müsse, als die Hälfte.

Die gleiche Logik, welche einer nur im Negativen einigen Mehrheit die Möglichkeit abschneidet, eine unbedingt nötige positive Entscheidung zu hindern und dadurch den Staat zu lähmen, muß nämlich auch gelten, wo es sich nicht um die Entscheidung von Personenfragen handelt, sondern um die Entscheidung sachlicher Fragen aus dem Bereiche der Dynamik, wo also eine Aktion nötig ist und mehr

als zwei Wege offen stehen. Soll hier abgestimmt werden, ist also von den Abstimmenden zu sagen, welcher Weg gegangen werden soll, so muß wieder die relative Mehrheit entscheiden.

Man kann die Fälle, für welche die gedachte Abstimmungsregel gilt, als die einer aktiven Abstimmung unterscheiden von den Fällen der passiven Abstimmung, bei welcher nach der Zustimmung der Abstimmenden zu einer vorgeschlagenen Maßnahme gefragt wird, die ebensogut unterbleiben kann. Endet hier die Befragung mit einem Nein, so entsteht keine Lücke, sondern bleibt es beim alten, bei dem bereits geregelten Zustande. Anders da, wo unter allen Umständen gehandelt werden muß, etwa ein Amt besetzt werden muß. Hier kommt es nicht auf die Verwirklichung des größtmöglichen Maßes von Freiheit an, wie zur Begründung einer Mehrheitsentscheidung gesagt worden ist, nämlich darauf, daß möglichst wenige gezwungen sein sollen, etwas mitzumachen, was sie nicht selbst für richtig gehalten haben. Denn die Notwendigkeit und der Wille, auf jeden Fall gemeinsam zu handeln, ist hier vorauszusetzen nach der Losung des Dichterworts: «Wir wollen sein ein einig Volk von Brüdern, in keiner Not uns trennen und Gefahr». Gehen in einem so verbundenen Ganzen, das sich nicht trennen kann und will, die Meinungen darüber, was geschehen soll, nach mehr als zwei Richtungen auseinander, und überläßt man nicht einfach die Anordnung der Aktionen einem gewählten Führer, sondern sucht nach einer unmittelbaren Entscheidung mittels Abstimmung, zählt also die Stimmen und wiegt sie nach dem Grundsatz der Gleichheit, so obliegt es eben wegen der Unmöglichkeit, sich zu trennen, den Überstimmten, jener Meinung zu folgen, welche in der Reihe der Stimmziffern an die erste Stelle gekommen ist, auf welche also das meiste Gewicht, wenn auch nicht gerade mehr als die Hälfte aller Stimmen gefallen ist.

Die unmittelbare Verwirklichung dieses logisch erschlossenen Postulates, daß im Bereiche der Dynamik die relative Mehrheit entscheiden müsse, stößt nun freilich auf so erhebliche Schwierigkeiten, daß die Praxis der Demokratie ihm zumeist nur dadurch gerecht wird, daß sich die relative Mehrheit in der Wahl von Persönlichkeiten durchsetzt, die dann in ihrem Zuständigkeitsbereiche für das Ganze zu handeln haben. Denn so leicht es ist, eine Entscheidung nach relativer Mehrheit bei der Wahl von Personen ins Werk zu setzen, weil die verschiedenen Möglichkeiten eben mit den Namen

der verschiedenen Bewerber bezeichnet sind, so schwierig, ja vielfach geradezu unmöglich wäre es bei Abstimmungen in einem Parlamente oder in einer Volksabstimmung. Wie soll man nämlich alle die Möglichkeiten, die im Bereiche des staatlichen Wirkens, zum Beispiel bei der Feststellung des Staatshaushaltes, in jedem einzelnen Falle nebeneinander bestehen, in formulierten Gesetzesvorschlägen einander gegenüberstellen und den Abstimmungsberechtigten zur Auswahl noch relativer Mehrheit vorlegen? Es ist daher in keinem Parlamente die Abstimmung nach relativer Mehrheit rechtens, vielmehr gibt es in ihnen ebenso wie bei Volksabstimmungen nur Ja-Nein-Abstimmungen über einzelne Vorlagen, so daß also eine Vorlage nicht angenommen werden kann, wenn 50 Prozent dagegen stimmen. Das führt dann in den Ländern, welche das Parlament nach der Verhältniswahl bestellen, oder welche über Fragen des staatlichen Wirkens Volksabstimmungen vorsehen, zu jenen Mißständen, welche man dem «Parteienstaate» zum Vorwurfe macht. Es können sich Sperrmehrheiten auftun, welche trotz der größten Gegensätze, die sie unter sich haben, doch darin einig sind, der gerade am Ruder befindlichen Regierung die Zustimmung zu nötigen Maßnahmen zu versagen, ohne Rücksicht darauf, daß die Regierung etwa die relative Mehrheit des Volkes hinter sich hätte, und darum nach der eben entwickelten Logik zur Führung des Staates legitimiert wäre. Es können weiter sich Gruppen bilden, die darauf ausgehen, an der Regierung beteiligt zu werden, nicht weil sie mit den übrigen Trägern der Regierung sachlich übereinstimmen und nicht in der Absicht, Verantwortung zu übernehmen, sondern um als Gegenleistung für die Lieferung der zur Auffüllung des Hälfthenmehrers nötigen Stimmen ein Stück der Staatsmacht an sich zu bringen. Schließlich können zahlenmäßig unbedeutende Gruppen, deren Stimmen den Ausschlag geben, durch Androhung eines Vetos Zugeständnisse erpressen, für welche keinerlei Mehrheit im Volke zu gewinnen wäre.

Es scheint daher heute vielen geboten, Abstimmungen über sachliche Fragen nicht weiter zuzulassen, sondern nach dem «Führergedanken» einen Führer zu wählen (wobei nebenbei bemerkt der Grundsatz der Entscheidung nach relativer Mehrheit ganz von selbst wirksam werden müßte), und es dem Führer zu überlassen, in den Schrankung der Verfassung die im Bereiche des staatlichen Wirkens nötigen sachlichen Entscheidungen zu treffen. Offenbar denkt ein Teil der frontistischen Schweizer Jugend, die von faschistischen

Vorbildern beeindruckt ist, an eine solche Lösung. Allein dem demokratischen Verlangen nach Selbstregierung entspricht ein solches Abstellen der ganzen Staatsführung auf eine einzige, wenn auch vom Volke gewählte Person und auf eine einmalige Wahlhandlung doch zu wenig und die Frage der fortlaufenden Kontrolle und etwaigen Abberufung eines solchen Führers bliebe ungelöst. Demokratie verlangt eben auch noch, daß die von der Aktivbürgerschaft gewählte Regierung sich ständig der öffentlichen Erörterung der Staatsangelegenheiten stellt, womit allen Staatsbürgern, auch der Opposition, gewissermaßen eine beratende Stimme gesichert ist, und daß sie sich in dieser Zwiesprache das einmal gewährte Vertrauen immer von neuem bestätigen läßt.

Es ist deshalb zu fragen, ob man nicht anders und in engerer Anknüpfung an die bisher von der praktischen Demokratie entwickelten Formen jenen Verstoß gegen die Abstimmungslogik abstellen kann, der in der Verhältniswahl und in unmittelbaren Volksabstimmungen über nötige Aktionen steckt und in dem Auftreten von Sperrmehrheiten oder erpresserischen Sondergruppen sich auswirkt. Die Frage ist zu bejahen und die Lösung besteht darin, daß man mit relativer Mehrheit der Staatsbürger die absolute Parlamentsmehrheit und damit indirekt die Regierung und den leitenden Staatsmann wählt. Ist nämlich auf diese Weise bei den Parlamentwahlen eine Entscheidung nach relativer Mehrheit gefallen, so werden auch die Ja-Nein-Abstimmungen des Parlamentes sinnvoll und fügen sich in die Logik der Demokratie ein. Sie beantworten dann fortlaufend die Frage, ob die Regierung und der leitende Staatsmann noch das Vertrauen derjenigen relativen Mehrheit des Volkes besitzt, von der sie indirekt gewählt sind, und die von der Parlamentsmehrheit repräsentiert wird. Dabei ist natürlich vorausgesetzt, daß die gewählten Abgeordneten selbst noch das Vertrauen ihrer Wähler besitzen. Scheint das zweifelhaft, so kann durch Auflösung des Parlamentes und Neuwahlen die Probe darauf gemacht werden. Einen ganz anderen Sinn haben dagegen die Ja-Nein-Abstimmungen eines nach der Verhältniswahl gewählten Parlamentes, bei dem zur Parlamentsmehrheit eine absolute Mehrheit der Wähler erfordert ist. Sie besagen, ob die Regierung das Vertrauen der größeren Hälfte des Volkes habe. Eine solche Fragestellung ist aber falsch und wirkt staatszerstörend. Denn regiert muß werden, auch wenn im Augenblicke keinerlei Regierung denkbar ist, die einer solchen Bedingung entsprechen kann.

Das Beispiel Österreichs und mancher anderer Nachkriegsdemokraten geben hier eine eindringliche Lehre!

Daraus, daß der englische Parlamentarismus dieser Logik der Demokratie im großen und ganzen bisher genüge getan hat, erklärt sich sein bisheriges Funktionieren. Das dortige Wahlrecht, das im ersten Wahlgange das einzige Mandat eines jeden Wahlkreises nach relativer Mehrheit vergibt, hat bis in die jüngste Zeit in der Regel für eine Parlamentsmehrheit gesorgt, die nur einer relativen Mehrheit an Wählern bedurfte. Mit Berufung auf das englische Beispiel wird daher vielfach die Rückkehr zum alten Wahlverfahren empfohlen. Es wäre aber ein Irrtum zu glauben, daß man jenes Ergebnis der englischen Wahlen heute noch damit sichern könnte, daß man einfach die Verhältniswahl durch das englische Wahlverfahren ersetzt. Auch England hat seit der Gewährung des allgemeinen Wahlrechtes schon wiederholt Parlamente ohne Mehrheit erlebt, so daß nur kurzlebige Minderheitsregierungen gebildet werden konnten und verspürt ebenfalls die Mängel seines Wahlverfahrens. Der Hauptmangel besteht darin, daß die Stimmen nicht durch das ganze Land zusammengezählt werden, sondern daß so viele isolierte Entscheidungen vorliegen als Wahlkreise, so daß das Gesamtergebnis von den Zufälligkeiten dieser sich vielfach widersprechenden Einzelentscheidungen beeinflußt wird und die Herausstellung einer Mehrheit trotz der Ausschaltung der Wahlkreisminderheiten nicht gesichert ist. Die Verhältniswahl war daher nicht eine reine Verirrung, sondern verdankte ihre Konstruktion berechtigter Unzufriedenheit mit dem alten Wahlverfahren. Einseitiges Abstellen auf die empfundenen Mängel und das Übersehen der Abstimmungslogik tragen die Schuld, daß dabei neue verhängnisvolle Fehler begangen wurden. Es ist daher geboten, nach einer neuen Konstruktion auszuschaun, welche die Fehler der alten Mehrheitswahl vermeidet, ohne die Fehler der Verhältniswahl zu begehen.

Hier scheint dem Verfasser nur ein neuer Formgedanke helfen zu können, der im Grunde naheliegend und einfach ist, und von ihm schon mehrfach vorgeschlagen worden ist. (Zeitschrift für öffentliches Recht, Wien 1929 und Recht und Staat, Heft 93 bei Mohr-Tübingen 1932.) Er besteht in dem «Vertretertage», einem Wahlkörper, der als Vorläufer des Parlaments aus den Hauptwahlen hervorgeht, indem jeder Wähler eine Person als seinen Vertreter wählt mit der Wirkung, daß im Vertretertage jeder Gewählte soviel

Stimmen vertritt, als er erhalten hat. Einzelheiten, die dabei zu beachten wären, und die schließlich jeder Politiker selbst finden kann, sollen hier nicht ausgeführt werden. Dieser Vertretertag hätte dann nach relativer Mehrheit die Parlamentsmehrheit zu wählen, indem der im Vertretertage sich zusammenfindenden größten Gruppe außer den ihr, wie allen anderen Gruppen, verhältnismäßig zufallenden Sitzen noch ein die Parlamentsmehrheit sichernder «Voraus» (die schon mehrfach vorgeschlagene «Mehrheitsprämie») zugewiesen wird. Dieser Vertretertag setzt weder organisierte Parteien, noch von solchen ausgehende Wahlvorschläge voraus, führt aber auf jeden Fall zur Gruppenbildung auf dem Vertretertage, also zu Parlamentsparteien. Die Meinung, man könne die Parteien völlig beseitigen und dabei die politische Freiheit behalten, ist natürlich Utopie. Eine Auflockerung des Parteiwesens und eine Rückkehr zu einer persönlicheren Gestaltung des Wahlgeschäftes, wie es die Zeit vor der Verhältniswahl kannte und Frankreich heute noch kennt, ist aber möglich, und wird insoferne durch das Wahlverfahren mittels Vertretertages begünstigt, als die Bewerbung um ein Vertretermandat unabhängig von Parteivorschlägen möglich ist und Wähler und Bewerber nicht weiter gezwungen sind, sich gewissermaßen als Soldaten in festformierte Parteiheere einzureihen, sondern daß die Parlamentsparteien jedesmal von unten nach oben neu gebildet werden. Daß darüber hinaus die Verfassung noch auf andere Weise Übergriffen und Auswüchsen des Parteiwesens entgegenzutreten sollte, sei hier nur angemerkt, weitere Ausführungen darüber würden das Thema dieser Betrachtungen überschreiten.

Dagegen bedarf es nochmals einiger Worte über Abstimmungen, welche die Statik des Staates, also seine auf Dauer berechnete Ordnung betreffen. Diese steht über den wechselnden Regierungen; sie zu ändern haben sie keine Befugnis, und hier hat eine Entscheidung nach relativer Mehrheit keine Stätte, vielmehr kommt es auf die Zustimmung einer Mehrheit an, welche zum mindesten die Hälfte der Abstimmenden, ja zweckmäßigerweise eine noch stärker zu qualifizierende Mehrheit sein muß. Hier hat unter Umständen auch das Veto einer Minderheit, welcher verfassungsmäßige Minderheitsrechte zugestanden sind, seine Berechtigung. Ob man für Vorlagen, deren Verabschiedung aus diesen Gründen der mit relativer Mehrheit gewählten jeweiligen Volksvertretung nicht zusteht, Volksabstimmungen vorsieht, oder ob man etwa dem Vertretertage, der ja

im Gegensatz zum Parlamente eine gleichmäßige Vertretung aller Staatsbürger darstellen würde, hier eine Zuständigkeit zur Abstimmung einräumen will, wäre eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die Abgrenzung der beiden Bereiche, dessen, was zur Zuständigkeit des jeweiligen Parlaments und der jeweiligen Regierung gehört, und was Sache des Verfassungsgesetzgebers ist, ist eine wichtige Aufgabe der Verfassung. Falsch wäre es aber aus Sorge um die Verfassung, um die Statik des Staates, die Aktionsfähigkeit der Regierung in Dingen des Ermessens, die Dynamik des Staates zu beeinträchtigen.

Der Wunsch, daß hier die Schweiz das richtige treffen und die ihr gemäße Staatsform neu befestigen möge, wird auch einem Nichtschweizer gestattet sein.

KLEINE RUNDSCHAU

Die Wirklichkeit der Seele

Die empirischen Forschungen der letzten Jahrzehnte auf dem Gebiete der Psychotherapie haben zu Entdeckungen von unabsehbarer Bedeutung geführt und unsere Vorstellung von der Psyche von Grund auf gewandelt. Eine auf knappstem Raume ausgezeichnet orientierende Zusammenfassung der modernen Psychologie verdient hier besondere Erwähnung. Es ist die Schrift «Die Entdeckung der Seele» von Gerhard Adler¹.

Obschon bereits früher die philosophische Psychologie die Existenz unbewußter Inhalte der Seele, des sogenannten Unbewußten, geahnt (Kant) und theoretisch postuliert hatte (Carus), wurde diese Wandlung erst eingeleitet durch die medizinische Psychologie. Diese erbrachte den Nachweis, daß gewisse Störungen und Reaktionen des Bewußtseins auf unbewußten Inhalten und Vorgängen der Seele beruhten, das heißt also auf Wirklichkeiten seelischer Natur, die im Bewußtsein nicht vorhanden waren. Die Erforschung des Unbewußten hat seither eine ungeheure Arbeit geleistet, deren Resultat nicht allein eine unerschöpfliche, am Erlebnis erhärtete Psychologie des Unbewußten ist, sondern auch eine fundierte Anschauung über die Gesamtstruktur der Seele ermöglicht. Es ist der geniale Entdeckersinn von C. G. Jung, der über die frü-

¹ Verlag Rascher & Cie. 1934.